

**Allgemeine Vertragsbedingungen für Liefer- und Installationsdienstleistungen
der SAT Solar Swiss AG**
Stand Oktober 2011

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Ansprüche und Forderungen zwischen der SAT Solar Swiss AG (Lieferant) und dem Kunden (Besteller).
2. Die allgemeinen Vertragsbedingungen und die jeweils anwendbaren besonderen Vertragsbedingungen liegen jeder Auftragsbestätigung bei. Bei Auftragsbestätigungen im elektronischen Geschäftsverkehr (per Email), enthält die Auftragsbestätigung eine Verlinkung zu diesen AGB oder sie werden per Email mit gesandt.

2. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Für den Umfang der Lieferungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung der SAT Solar Swiss AG maßgebend. Die Auftragsbestätigung/Annahmeerklärung ist unverzüglich hinsichtlich Stückzahl, Maßen und technischen Angaben zu prüfen und ggf. zu rügen. Erfolgt keine unverzügliche Rüge, wird anhand der Auftragsbestätigung bestellt und geliefert.
3. Der Vertragsschluss erfolgt durch Unterschrift beider Vertragspartner oder Annahme des Kundenauftrages, mittels schriftlicher Auftragsbestätigung durch SAT Solar Swiss AG. Der Vertragsschluss kann auch stillschweigend durch Leistungserbringung von SAT Solar Swiss AG erfolgen, wenn die Art der Dienstleistung dies erlaubt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, zuzüglich MwSt. die auf dem Angebot/der Auftragsbestätigung gesondert aufgeführt werden.
2. Die Anzahlung ist, sofern nicht anders schriftliche vereinbart, nach Erhalt der Auftragsbestätigung/Proformarechnung sofort zur Zahlung fällig.
3. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft. In einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückhaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung besteht.

4. Pflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Lieferant oder der beauftragte Dritte jederzeit uneingeschränkten Zugang zu allen Grundstücken und Gebäuden haben, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist.
2. Von der SAT Solar Swiss AG zur Verfügung gestellte Zeichnungen und Unterlagen sind deren Eigentum und dürfen ohne schriftliches Einverständnis Drittpersonen nicht zugänglich gemacht werden, nicht kopiert, vervielfältigt, oder zur Anfertigung des Produktes verwendet werden.

5. Leistungspflicht

1. Der Lieferant schuldet dem Besteller ausschließlich den Leistungs- und Lieferumfang, wie er in der (unveränderten) Offerte beschrieben wird.
2. Ändert der Besteller eine Offerte des Lieferanten im Zusammenhang mit einer Bestellung ab, gelten solche Änderungen nur dann, wenn diese vom Lieferanten schriftlich bestätigt wurden. In

der Offerte nicht enthaltene, zusätzliche Leistungen werden dem Besteller darüber hinaus in Rechnung gestellt.

3. Der Lieferant ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

6. Lieferung, Termine, Fristen

1. Teillieferungen sind zulässig.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu leistenden Anzahlung.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die der SAT Solar Swiss AG die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Unwetter, verkehrstechnische Probleme wie Stau, Sperrungen o.Ä., usw., auch wenn sie bei unserem Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lieferanten, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
4. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Laufzeit, oder wird die SAT Solar Swiss AG vom verbindlich vereinbarten Liefertermin frei, kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

7. Abnahme

1. Der Kunde ist verpflichtet nach betriebsfertiger Montage der Photovoltaikanlage die Leistungen des Lieferanten abzunehmen.
2. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Leistung nicht innerhalb einer ihm von uns gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Die SAT Solar Swiss AG kann sich bei Durchführung der Abnahme und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls von dem beauftragten Dritten vertreten lassen.
3. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Photovoltaikanlage vom Kunden in Gebrauch genommen worden ist.

8. Versand, Gefahrübergang, Versicherung

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands geht mit der Übergabe an den Kunden, beim Versand mit der Übernahme der Ware durch die Spedition, den Frachtführer oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, auf wessen Veranlassung oder wessen Kosten der Transport erfolgt. Ist Lieferung „frei Haus“ vereinbart, so bleibt der Zeitpunkt des Gefahrübergangs davon unberührt.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Produktionsstätte vereinbart.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Kunde im Verzug der Annahme befindet. Das heißt, verzögert sich die Auslieferung an den Besteller aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem der Lieferant ihm die Versandbereitschaft mitgeteilt hat. In einem solchen Fall ist der Lieferant berechtigt, ihm entstehende Mehrkosten dem Besteller in Rechnung zu stellen.
4. Der Verkäufer schliesst eine Transportversicherung für alle Transporte ab.

9. Gewährleistung / Garantie

1. Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität erbracht.
2. Alle Ansprüche aufgrund von Mängeln unserer Lieferungen setzen voraus, dass der Besteller seinen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
3. Der Kunde hat sämtliche Liefergegenstände, wozu auch die schlüsselfertige PV-Anlage zählt unverzüglich nach Ablieferung/Abnahme mit der ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen.
4. Voraussetzung für die Mängelhaftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt.
5. Sämtliche feststellbaren Mängel sind des Weiteren unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 20 Werktagen seit Ablieferung/Abnahme schriftlich zu rügen. Maßgebend ist das Eingangsdatum der schriftlichen Rüge. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber innerhalb 2 Jahren, zu rügen. Diese Rügepflicht gilt auch bei Geschäftsbeziehungen, die nicht auf kaufrechtlicher Grundlage beruhen, sondern nach Werkvertrags- oder Geschäftsbesorgungsrecht zu beurteilen sind.
6. Rügt der Kunde einen Mangel nicht rechtzeitig, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.
7. Bei Mängeln ist der Lieferant berechtigt, diese nach seiner Wahl durch Nachbesserungen oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Wandelung, Minderung, Rücktritt sowie alle darüber hinausgehenden Schadenersatzforderungen seitens des Bestellers sind ausgeschlossen.
8. Soweit die Hersteller der Liefergegenstände zusätzlich Gewährleistungspflichten übernehmen, wird die SAT Solar Swiss AG hierdurch nicht unmittelbar verpflichtet. Rechte aus derartigen Zusagen stehen dem Besteller insoweit nur gegenüber dem Verwender dieser Bedingungen (Vorlieferant bzw. Hersteller) zu. Der SAT Solar Swiss AG zustehende Ansprüche werden auf Verlangen des Bestellers an diesen abgetreten.
9. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund oder Befestigungskonstruktionen, chemische, elektrochemische, magnetische oder elektrische Einflüsse (insbesondere auch Blitzschlag und Überspannung) sofern sie nicht vom Lieferanten zu vertreten sind.
10. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, ist die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn ohne Zustimmung des Lieferanten Änderungen an der gelieferten Ware oder erbrachten Leistung vorgenommen werden.

10. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an allen Komponenten der Photovoltaikanlage geht erst mit der vollständigen Zahlung des Entgelts auf den Kunden über.
2. Der Kunde ist verpflichtet, bis zur vollständigen Bezahlung die Ware pfleglich zu behandeln.
3. Wird die von dem Lieferanten gelieferte Vorbehaltsware mit in fremdem Eigentum stehender Ware verarbeitet oder verbunden, steht dem Lieferanten das Eigentum an der neuen Sache in dem Bruchteil zu, der dem Rechnungswert der Ware im Verhältnis zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung entspricht.
4. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten einen Zugriff Dritter auf den Liefergegenstand, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung des Liefergegenstandes unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel am Liefergegenstand sowie den Wechsel des eigenen Sitzes hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen.

11. Haftung

1. Die Sat Solar Swiss AG haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Sat Solar Swiss AG nur nach den gesetzlichen Bestimmungen, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Sat Solar Swiss AG ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
2. Die Regelungen der vorstehenden Absätze erstrecken sich auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
3. Die Sat Solar Swiss AG haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Sat Solar Swiss AG oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der Sat Solar Swiss AG ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen wird die Haftung der Sat Solar Swiss AG wegen Verzögerung der Leistung für den Schadenersatz neben der Leistung auf 5 % und für den Schadenersatz statt der Leistung auf 10 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag unterliegt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Frauenfeld (TG), Schweiz. Der SAT Solar Swiss AG bleibt es vorbehalten, nach ihrer Wahl am gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel. Dem Schriftformerfordernis kann auch durch die Übermittlung per Telefax genügt werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschliesslich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.

SAT SOLAR SWISS AG

Lohstampfestr.11
CH-8274 Tägerwilen